Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sindelfingen

-Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-

Inhalt

Inhaltsübersicht		Seite 2
§ 1	Entschädigung für Einsätze	Seite 3
§ 2	Entschädigung für Feuersicherheitsdienst	Seite 4
§ 3	Entschädigung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft	Seite 4
§ 4	Entschädigung für Übungen und Dienstbesprechungen	Seite 5
§ 5	Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	Seite 5
§ 6	Entschädigung an haushaltsführende Personen	Seite 6
§ 7	Zusätzliche Entschädigung	Seite 6
§ 8	Entschädigungsverzeichnis	Seite 6
§ 9	Inkrafttreten	Seite 6

Bearbeiter:	Wolfgang Finkbeiner
Entwurf:	2011
Stand:	2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2013 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010 hat der Gemeinderat am 10.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Sindelfingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Entschädigungssatz ersetzt.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen Körper, Kleidung oder Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt werden, können bis zu zwei Stunden hinzugerechnet werden.

(4) Bei Alarmierungen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr wird zusätzlich eine entsprechende Ruhestunde gewährt, sofern die Einsatzzeit zwei Stunden übersteigt. Die Vorschriften des Arbeitszeitrechts und berufsspezifische Sonder-regelungen sind zu beachten.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(6) Ist ein Verdienstausfall nicht nachweisbar (z.B. freiberuflich Tätige, Selbständige, Haushaltsführende Personen…), wird auf Antrag nach einem einheitlichen Entschädigungssatz entschädigt. Pro Einsatztag können, zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr, max. 8 Stunden entschädigt werden.

(7) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sindelfingen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten ebenfalls Entschädigung.

(8) Die Vorschriften über den „Erfrischungszuschuss“ gelten entsprechend §16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz

§ 2
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall nach einem einheitlichen Entschädigungssatz bezahlt.

(2) Für die Berechnung der Zeit wird die Dauer der Veranstaltung einschließlich notwendiger Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für den Hin- und Rückweg wird zusätzliche eine Stunde vergütet.

§ 3
Entschädigung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft

(1) Für angeordneten Bereitschaftsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall nach einem einheitlichen Entschädigungssatz je Stunde gewährt.

Findet während des Bereitschaftsdienstes ein Einsatz statt, wird eine Entschädigung nach Satz 1 nicht gezahlt. Der Feuerwehrangehörige erhält eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende in der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Für dienstplanmäßige Bereitschaft (Alarmierungs- und Kommunikationsdienst in der Zentrale) wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung als Entschädigungssatz je Stunde bezahlt.

(3) Für Einsatzbereitschaftsdienst kann den Mietern der städtischen Wohnungen Enzstrasse 1-11 auf Antrag eine Aufwandsentschädigung bezahlt.

Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung zwischen den Mietern und dem Eigenbetrieb Feuerwehr festgelegt.

§ 4
Entschädigung für Übungen und Dienstbesprechungen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Sindelfingen erhalten für Übungen auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Entschädigungssatz ersetzt.

(2) Für Übungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Sindelfingen einen Verdienstausfall in der Regel nicht ersetzt. In begründeten Fällen kann Verdienstausfall entsprechend § 1 Absatz 1 auf Antrag ausnahmsweise entschädigt werden.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Übung vom Antreten bis Übungsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(4) Die Absätze 1 - 3 gelten sinngemäß für Dienstbesprechungen

§ 5
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall nach einem einheitlichen Entschädigungssatz ersetzt (§ 1 Abs. 1). Dies gilt auch für die arbeitsmedizinischen Untersuchungen, wie z.B. G 25, G 26.3 und G 41.

(2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden die Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichem Entschädigungssatz ersetzt.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Sindelfingen neben dem Verdienstausfall nach Absatz 1 auf Antrag eine Erstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende sowie die An- und Rückfahrt zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 6
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall eine Entschädigung nach § 1 gewährt.

§ 7
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Sindelfingen, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Sindelfingen, die durch andere Tätigkeiten als Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung für funktionsbedingten Mehraufwand.

(3) Funktionen, die in Personalunion ausgeführt werden, können in der Regel nur einfach nach der höheren Entschädigung gewährt werden.

§ 8
Entschädigungsverzeichnis

Die Höhe der jeweiligen Entschädigung richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Entschädigungsverzeichnis. Das Entschädigungsverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Entschädigungsverzeichnis
zur Satzung über die Entschädigung von
Feuerwehrangehörigen der Stadt Sindelfingen (FwES)

Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sindelfingen werden folgende Entschädigungen gewährt:

1.	**Entschädigung für Einsätze**			
		Entschädigung für Einsätze nach § 1 ① ②	je Stunde	15,00 €
2.	**Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**			
		Entschädigung für Feuersicherheitsdienst nach § 2	je Stunde	13,00 €
3.	**Entschädigung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft**			
	3.1	Entschädigung für Bereitschaftsdienst nach § 3 Abs. 1	je Stunde	4,00 €
	3.2	Entschädigung für Telefonbereitschaftsdienst nach § 3 Abs. 2 werktags	je Stunde	4,00 €
		Entschädigung für Telefonbereitschaftsdienst nach § 3 Abs. 2 samstags, sonn- und feiertags	je Stunde	4,00 €
	3.3	Entschädigung für Einsatzbereitschaftsdienst der Hausmannschaft (Enzstraße 1-11) nach § 3 Abs. 3	monatlich maximal	200,00 €
4.	**Entschädigung für Übungen**			
		Entschädigung für Übungen nach § 4	je Stunde	2,50 €
5.	**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**			
		Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 5 mit einer Dauer von mindestens 6 Stunden	pauschal pro Tag	10,00 €
6.	**Entschädigung für haushaltsführende Personen**			
		Entschädigung nach § 6	je Stunde	15,00 €

7. Zusätzliche Entschädigung

7.1	Entschädigungen nach § 7 Abs. 1	monatlich
	Feuerwehrkommandant	230,00 €
	Stv. Feuerwehrkommandant	75,00 €
	Abteilungskommandant ③	150,00 €
	Stv. Abteilungskommandant	50,00 €
	Gerätewarte Darmsheim und Maichingen	60,00 €
	Leiter von Sondereinheiten (z.B.: Zugführer ②)	20,00 €
	Jugendfeuerwehrwart	80,00 €
	Stv. Jugendfeuerwehrwart	15,00 €
	Jugendfeuerwehrbetreuer (Gruppenleiter)	5,00 €
	Team Öffentlichkeitsarbeit	30,00 €

7.2	Entschädigungen nach § 7 Abs. 2	monatlich
	Feuerwehrkommandant	165,00 €
	Stv. Feuerwehrkommandant	75,00 €
	Abteilungskommandant	75,00 €
	Stv. Abteilungskommandant	25,00 €
	Gerätewarte Darmsheim und Maichingen	30,00 €
	Jugendfeuerwehrwart	55,00 €
	Kassenverwalter Abt. Sindelfingen	65,00 €
	Kassenverwalter Abt. Darmsheim u. Maichingen	20,00 €
	Schriftführer Abt. Sindelfingen	15,00 €
	Schriftführer Abt. Darmsheim u. Maichingen	15,00 €
	Schriftführer Gesamtfeuerwehr	10,00 €
	Schriftführer Stadtbrandmeisterrunde	10,00 €

① gilt auch auch für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Feuerwehrangehörigen
② gilt auch für Feuerwehrdienst im Rahmen der Brandschutzerziehung
③ gilt auch für sonstige Sonderfunktionen zur besonderen Verwendung (zbV)